

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : REINEX Glaskeramik Reiniger  
UFI : JA90-7AGT-P40T-TEX5  
Produktcode : 699  
Artikelnummer : 79  
EAN : 4068400010018  
Produktart : Detergens  
Produktgruppe : Mischung

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt  
Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Reinigungsmittel  
Spezielles Scheuermittel  
Funktions- oder Verwendungskategorie : Reinigungs-/Waschmittel und Additive

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Reinex Deutschland GmbH  
Bladenhorsterstrasse 114  
D-44575 CASTROP-RAUXEL Deutschland  
T +49 (0)2305-923920  
[info@reinexchemie.de](mailto:info@reinexchemie.de) - [www.reinexchemie.de](http://www.reinexchemie.de)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +49 (0) 2305-923920

| Land/Region | Organisation  | Notrufnummer     |
|-------------|---|------------------|
| Deutschland | Giftnotruf der Charité.<br>Universitätsmedizin Berlin.<br>Hindenburgdamm 30 12200 Berlin. | +49 30 30686 790 |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319  
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16  
Angaben über die Det-Net-Einstufung und Kennzeichnung: Siehe Abschnitt 16

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) : H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.  
P280 - Augenschutz tragen.

# REINEX Glaskeramik Reiniger

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 - Inhalt und Behälter in einer Sammelstelle für Abfälle, gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Da in diesem Produkt Duftstoffe und/oder Konservierungsstoffe enthalten sind, kann ein sehr häufiger oder intensiver längerer Kontakt bei dafür empfindlichen Personen zu Hautreizungen und/oder Überempfindlichkeit führen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

| Name  | Produktidentifikator   | Konz. (% w/w) | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]                           |
|---|--|---------------|--|
| Alkohole, C9-11, ethoxyliert                        | CAS-Nr.: 68439-46-3<br>REACH-Nr.: Exempted, Polymer  | ≥ 1 – < 5     | Acute Tox. 4 (Oral), H302<br>(ATE=500 mg/kg Körpergewicht)<br>Eye Dam. 1, H318 |
| 2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure                | CAS-Nr.: 77-92-9<br>EG-Nr.: 201-069-1<br>EG Index-Nr.: 607-750-00-3<br>REACH-Nr.: 01-2119457026-42 | ≥ 1 – < 5     | Eye Irrit. 2, H319<br>STOT SE 3, H335  |
| Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfat, Natriumsalze | CAS-Nr.: 68891-38-3<br>EG-Nr.: 500-234-8<br>REACH-Nr.: 01-2119488639-16                            | ≥ 1 – < 5     | Skin Irrit. 2, H315<br>Eye Dam. 1, H318<br>Aquatic Chronic 3, H412             |

### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

| Name  | Produktidentifikator  | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte {Konz. (% w/w)}               |
|---|---|--|
| Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfat, Natriumsalze | CAS-Nr.: 68891-38-3<br>EG-Nr.: 500-234-8<br>REACH-Nr.: 01-2119488639-16 | (5 ≤ C < 10) Eye Irrit. 2; H319<br>(10 ≤ C < 100) Eye Dam. 1; H318 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Im Zweifelsfall oder bei auftretenden Irritationen Arzt aufsuchen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bei Symptomen der Atemwege: Einatmen von Frischluft gewährleisten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit milder Seife und Wasser waschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Bei Augenkontakt sofort mit klarem Wasser 10 bis 15 Minuten lang ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Wenig Wasser oder Milch trinken (1/4 l). Etwas Fettiges essen (Butter, Kaffeemilch, Mayonnaise, o.ä.). Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Keine - bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Schwache Reizwirkung nach längerer Einwirkzeit. Rötung.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung. Rötung.

# REINEX Glaskeramik Reiniger

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Kann Reizung der Schleimhäute in Mund, Hals, Magen und Verdauungstrakt hervorrufen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Zweifelsfall oder bei auftretenden Irritationen Arzt aufsuchen.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Alle bekannten Löschmittel können benutzt werden.  
Ungeeignete Löschmittel : Nach unserer Kenntnis, keine.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Das Produkt selbst unterhält keine Verbrennung.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Löschmittel auf die Umgebung abstimmen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Auf festen Flächen verschüttetes Material kann eine ernste Rutsch-/Sturzgefahr darstellen.

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Wenden Sie sich an einen Experten der Abteilung Qualität, Arbeitsbedingungen und Umwelt.

#### Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Schutzhandschuhe. Augenschutz.  
Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttetes Produkt sofort aufnehmen und in einem Fass aufbewahren. Nicht wiederverwertbare Restmenge mit viel Wasser wegspülen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte : Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Siehe Abschnitt 8.  
Handhabung und Lagerung: Siehe Abschnitt 7.  
Empfehlungen für die Abfallentsorgung: Siehe Abschnitt 13.  
Notfall-Kontakt Daten: Siehe Abschnitt 1.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Die normalen Vorschriften für den Umgang mit Chemikalien und Reinigungsmitteln beachten. Vor Gebrauch Produkt gut schütteln, um es zu suspendieren.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Behälter dicht verschlossen halten. Vor Gefrieren schützen.

#### Deutschland

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten

# REINEX Glaskeramik Reiniger

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Zusammenlagerungstabelle

|          |         |          |          |           |
|----------|---------|----------|----------|-----------|
| LGK 1    | LGK 2A  | LGK 2B   | LGK 3    | LGK 4.1A  |
| LGK 4.1B | LGK 4.2 | LGK 4.3  | LGK 5.1A | LGK 5.1B  |
| LGK 5.1C | LGK 5.2 | LGK 6.1A | LGK 6.1B | LGK 6.1C  |
| LGK 6.1D | LGK 6.2 | LGK 7    | LGK 8A   | LGK 8B    |
| LGK 10   | LGK 11  | LGK 12   | LGK 13   | LGK 10-13 |

Zusammenlagerung nicht erlaubt für

: LGK 1, LGK 6.2, LGK 7

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für

: LGK 4.1A, LGK 4.3, LGK 5.1C

Zusammenlagerung erlaubt für

: LGK 2A, LGK 2B, LGK 3, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 5.1A, LGK 5.1B, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Spezifische Endanwendungen

: Wenn das Produkt verwendet wird, wie verwiesen in Abschnitt 1.2 unter normalen Bedingungen sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Abschnitt 7.1 und 7.2 zu finden.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

#### REINEX Glaskeramik Reiniger

Das Produkt ist als solches nicht auf Arbeitsplatzgrenzwerte untersucht worden. Es wurden aber alle Inhaltsstoffe mit einem Arbeitsplatzgrenzwert aufgelistet. Keine Auflistung bedeutet, dass keine Inhaltsstoffe mit einem Arbeitsplatzgrenzwert enthalten sind

#### 2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9)

##### Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

|               |                     |
|---------------|---------------------|
| AGW (OEL TWA) | 2 mg/m <sup>3</sup> |
|---------------|---------------------|

#### DNEL- und PNEC-Werte

#### 2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9)

##### PNEC (Wasser)

|                       |           |
|-----------------------|-----------|
| PNEC aqua (Süßwasser) | 0,44 mg/l |
|-----------------------|-----------|

|                        |            |
|------------------------|------------|
| PNEC aqua (Meerwasser) | 0,044 mg/l |
|------------------------|------------|

##### PNEC (Sedimente)

|                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|
| PNEC Sediment (Süßwasser) | 34,6 mg/kg Trockengewicht |
|---------------------------|---------------------------|

|                            |                           |
|----------------------------|---------------------------|
| PNEC Sediment (Meerwasser) | 3,46 mg/kg Trockengewicht |
|----------------------------|---------------------------|

##### PNEC (Boden)

|            |                           |
|------------|---------------------------|
| PNEC Boden | 33,1 mg/kg Trockengewicht |
|------------|---------------------------|

##### PNEC (STP)

|                 |             |
|-----------------|-------------|
| PNEC Kläranlage | > 1000 mg/l |
|-----------------|-------------|

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

##### Allgemeine Informationen

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

##### Persönliche Schutzausrüstung:

Handschuhe. Sicherheitsbrille.

# REINEX Glaskeramik Reiniger

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Augen- und Gesichtsschutz

#### Augenschutz:

Bei normalem Umgang sind keine speziellen Maßnahmen notwendig. Bei Gefahr von Flüssigkeitsspritzern: Schutzbrille tragen.

### Hautschutz

#### Handschutz:

Dieses Produkt ist nicht für die Haut eingestuft, deshalb sind Schutzhandschuhe nicht erforderlich, wenn dieses Produkt verwendet wird. Bei längerem Gebrauch oder empfindliche Haut, wo Reizung möglich sein kann, wäre es zu empfehlen, Handschuhe zu verwenden.

#### Zusätzlicher Hinweis:

Bei der Auswahl der Schutzhandschuhe sind auch immer die anwenderspezifischen Situationen zu berücksichtigen. Achtung bei mechanischer Belastung (Schneiden, Perforieren, usw.).

Zu beachten sind weiterhin die Kontaktzeiten, die Temperatur, der Einsatz anderer Chemikalien, usw..

Bei Einverständnis mit dem Lieferanten der Schutzhandschuhe können Schutzhandschuhe ausgewählt werden, wenn diese einen ausreichenden Schutz bieten.

Bitte immer die Anleitungen des Lieferanten bezüglich Materialtyp, Permeationszeit und Schichtdicke überprüfen.

### Atemschutz

#### Atemschutz:

Bei normalem Umgang sind keine speziellen Maßnahmen notwendig.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |   |
|---|---|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig                                       |
| Farbe   | : Cremefarbig.                                  |
| Aussehen  | : Wässrige Dispersion.                          |
| Geruch  | : Zitronengeruch.                               |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht anwendbar                               |
| Gefrierpunkt                                      | : $\pm -1$ °C                                   |
| Siedepunkt  | : $\pm 85$ °C                                   |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht entzündbar                              |
| Flammpunkt  | : $> 70$ °C                                     |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht anwendbar                               |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht anwendbar                               |
| pH-Wert   | : 2,5 – 4                                       |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht festgelegt                              |
| Viskosität, dynamisch                             | : 1400 – 2400 mPa·s                             |
| Löslichkeit                                       | : Wasser: Teilweise löslich                     |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [log Pow] | : -0,56 (errechneter Wert)                      |
| Dampfdruck  | : $\pm 23,4$ hPa                                |
| Dichte  | : $< 1,08$ g/cm <sup>3</sup>                    |
| Relative Dichte                                   | : $< 1,08$                                      |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht anwendbar                               |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar, Produkt ist eine Flüssigkeit |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### Angaben über physikalische Gefahrenklassen

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Explosive Eigenschaften      | : Nicht festgelegt.                               |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Das Produkt selbst unterhält keine Verbrennung. |

#### Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

|                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) | : $< 1$    |
| VOC-Gehalt                       | : $< 30$ % |

# REINEX Glaskeramik Reiniger

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Umständen keine.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht mischen mit Bleichmittel oder andere alkalische Reinigungsmittel.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Laugen. Bleichmittel auf Chlorbasis.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Umständen keine.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| <b>REINEX Glaskeramik Reiniger</b>                                      |  |
|---|--|
| Akute Toxizität (Oral)  | : Nicht eingestuft   |
| Akute Toxizität (Dermal)  | : Nicht eingestuft   |
| Akute Toxizität (inhalativ)   | : Nicht eingestuft   |
| <b>REINEX Glaskeramik Reiniger</b>                                      |  |
| Zusätzliche Hinweise  | Das Produkt als solches ist nicht toxikologisch untersucht worden. Das Produkt ist auf Grund seiner Zusammensetzung, vermerkt in Abschnitt 2, als nicht toxisch eingestuft, gemäß 3.1.3 von (EG) 1272/2008. Eventuell toxische Inhaltsstoffe sind hier unten aufgeführt. |
| <b>2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9)</b>                   |  |
| LD50 (oral, Ratte)  | 3000 mg/kg   |
| LD50 oral   | 11700 mg/kg Körpergewicht  |
| LD50 (dermal, Kaninchen)  | 20000 mg/kg  |
| LD50 dermal   | > 2000 mg/kg Körpergewicht   |
| <b>Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfat, Natriumsalze (68891-38-3)</b> |  |
| LD50 oral   | 4100 mg/kg Körpergewicht   |
| LD50 dermal   | > 2000 mg/kg Körpergewicht   |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut   | : Nicht eingestuft<br>pH-Wert: 2,5 – 4   |
| Schwere Augenschädigung/-reizung  | : Verursacht schwere Augenreizung.<br>pH-Wert: 2,5 – 4   |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                                      | : Nicht eingestuft   |
| Keimzellmutagenität   | : Nicht eingestuft   |
| Karzinogenität  | : Nicht eingestuft   |
| Reproduktionstoxizität  | : Nicht eingestuft   |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition               | : Nicht eingestuft   |

# REINEX Glaskeramik Reiniger

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9)

|   |                           |
|---|---------------------------|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann die Atemwege reizen. |
|---|---------------------------|

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

### REINEX Glaskeramik Reiniger

|                         |                  |
|-------------------------|------------------|
| Viskosität, kinematisch | Nicht festgelegt |
|-------------------------|------------------|

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

#### REINEX Glaskeramik Reiniger

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

#### REINEX Glaskeramik Reiniger

|                      |  |
|----------------------|--|
| Zusätzliche Hinweise | Das Produkt als solches ist nicht ökologisch untersucht worden. Das Produkt ist auf Grund seiner Zusammensetzung, vermerkt in Abschnitt 2, als nicht umweltgefährlich eingestuft, gemäß 4.1.3 (EG) 272/2008. Eventuell umweltgefährdende Inhaltsstoffe sind hier unten aufgeführt. |
|----------------------|--|

#### Alkohole, C9-11, ethoxyliert (68439-46-3)

|                           |                |
|---------------------------|----------------|
| LC50 Fische (96 h)        | 5 – 7 mg/l     |
| EC50 Daphnia magna (48 h) | 5,3 mg/l       |
| ErC50 (Alge)              | 1,4 – 4,7 mg/l |

#### 2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9)

|                           |  |
|---------------------------|--|
| LC50 Fische (96 h)        | 440 – 760 mg/l <i>Leuciscus idus</i> (Aland) |
| EC50 Daphnia magna (48 h) | 120 mg/l                                     |

#### Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfate, Natriumsalze (68891-38-3)

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| LC50 Fische (96 h)        | 7,1 mg/l |
| EC50 Daphnia magna (48 h) | 7,2 mg/l |
| EC50 Algen [72h]          | 27 mg/l  |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### REINEX Glaskeramik Reiniger

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Das / die in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt / erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt. |
|-----------------------------|---|

#### Alkohole, C9-11, ethoxyliert (68439-46-3)

|                             |                            |
|-----------------------------|----------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar           |
| Biologischer Abbau          | Leicht biologisch abbaubar |

# REINEX Glaskeramik Reiniger

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| <b>2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9)</b>                   |                             |
|---|-----------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit   | Leicht biologisch abbaubar. |
| Biologischer Abbau  | Leicht biologisch abbaubar  |
| <b>Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfat, Natriumsalze (68891-38-3)</b> |                             |
| Persistenz und Abbaubarkeit   | Leicht biologisch abbaubar. |
| Biologischer Abbau  | Leicht biologisch abbaubar  |

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

| <b>REINEX Glaskeramik Reiniger</b>                                      |                                   |
|---|-----------------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [log Pow]                       | -0,56 (errechneter Wert)          |
| <b>2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9)</b>                   |                                   |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [log Pow]                       | -1,64                             |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [Log Kow]                       | -1,64                             |
| Bioakkumulationspotenzial   | Bioakkumulation unwahrscheinlich. |
| <b>Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfat, Natriumsalze (68891-38-3)</b> |                                   |
| Bioakkumulationspotenzial   | Bioakkumulation unwahrscheinlich. |

### 12.4. Mobilität im Boden

| <b>REINEX Glaskeramik Reiniger</b> |  |
|------------------------------------|--|
| Ökologie - Boden                   | Aufgrund der Werte des n-Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizienten der im Produkt enthaltenen Komponenten können diese ausgewaschen werden und ihre Mobilität im Boden ist daher vernachlässigbar. |

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| <b>REINEX Glaskeramik Reiniger</b>  |   |
|---|---|
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.   |   |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.  |   |
| <b>Komponente</b>   |   |
| Alkohole, C9-11, ethoxyliert (68439-46-3), 2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9), Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfat, Natriumsalze (68891-38-3) | Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen  |
| Alkohole, C9-11, ethoxyliert (68439-46-3), 2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9), Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfat, Natriumsalze (68891-38-3) | Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen |

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Soweit uns bekannt ist, verursacht dieses Produkt unter normalen Verwendungsbedingungen keine weiteren schädlichen Wirkungen.

# REINEX Glaskeramik Reiniger

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs-Abfallentsorgung : Verschüttetes Produkt sofort aufnehmen und in einem Fass aufbewahren. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen. Nicht wiederverwertbare Restmenge mit viel Wasser wegspülen.
- Zusätzliche Hinweise : Verpackung beim letzten Gebrauch völlig entleeren, danach ausspülen mit Wasser (dieses noch verwenden). Die ausgespülte Verpackung auf die übliche Weise (getrennter Müll) entsorgen.
- Ökologie - Abfallstoffe : Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.
- Europäisches Abfallverzeichnis (2000/532/EG) : 20 01 30 - Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR   | IMDG            | IATA            | ADN             | RID             |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>             |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b> |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>             |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                    |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                       |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar        |                 |                 |                 |                 |

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

##### Landtransport

Nicht anwendbar

##### Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

##### Lufttransport

Nicht anwendbar

##### Binnenschiffstransport

Nicht anwendbar

##### Bahntransport

Nicht anwendbar

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### EU-Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

# REINEX Glaskeramik Reiniger

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine REACH Anhang XIV aufgeführten Stoff.

### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

### Verordnung (EU) 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

### Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

### Verordnung (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

In der Ozon-Abbau-Liste nicht gelistet (Verordnung (EU) 2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung (EU) 2024/590)

### Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unterliegen

### Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

VOC-Gehalt : < 30 %

### Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten

Das Produkt gilt als behandelte Ware gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten und enthält die folgenden Konservierungsmittel:

SODIUM BENZOATE

### Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien (Detergenzienverordnung)

| Kennzeichnung der Inhaltsstoffe           |     |
|---|-----|
| Komponente                                | %   |
| nichtionische Tenside, anionische Tenside | <5% |
| SODIUM BENZOATE                           |     |
| Duftstoffe                                |     |

### Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

### Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

### Nationale Vorschriften

#### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.  
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.  
Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anhang 1).  
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Ist nicht in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gelistet  
VOC-Gehalt : < 30 %

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

**Für die folgenden Stoffe dieses Gemischs wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt:**

Zitronensäure

Natriumlaurylether (2 EO) sulfat

# REINEX Glaskeramik Reiniger

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise |                    |          |             |
|-------------------|--------------------|----------|-------------|
| Abschnitt         | Geändertes Element | Aktion   | Anmerkungen |
| 1.1               | Produktcode        | Geändert |             |
| 1.3               | Firma              | Geändert |             |

| Abkürzungen und Akronyme: |   |
|---------------------------|---|
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen   |
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität   |
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor   |
| BPR                       | Biozidverordnung, Verordnung (EU) 528/2012  |
| CAS-Nr.                   | Nummer des chemischen Stoffs im Register des Chemical Abstracts Service   |
| CLP                       | Classification Labelling Packaging; Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung: Verordnung (EG) Nr 1272/2008  |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived-No Effect Level).  |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration  |
| EG-Nr.                    | Offizielle Identifikationsnummer des Stoffes innerhalb der Europäischen Union   |
| IATA                      | Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)   |
| IBC-code                  | Der Internationale Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (International Bulk Chemical Code) |
| ICAO                      | Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization).   |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport  |
| LC50                      | Median Lethal Concentration, bei der 50% der Versuchsorganismen innerhalb eines bestimmten Beobachtungszeitraumes sterben.                                    |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)   |
| MAC                       | Maximale Arbeitsplatzkonzentration  |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung  |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung   |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff; Charakteristik von für die Umwelt besonders gefährlichen Chemikalien                                    |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration).  |
| REACH                     | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter  |
| STP                       | Kläranlage  |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt   |
| UN                        | Vereinten Nationen  |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen   |
| WGK                       | Wassergefährdungsklasse   |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar   |

| Datenquellen |  |
|--------------|--|
| BPR          | Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten   |
| CLP          | VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| COSING       | CosIng - <a href="http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/cosing/">http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/cosing/</a>   |

# REINEX Glaskeramik Reiniger

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|                        |   |
|------------------------|---|
| Detergenzienverordnung | Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien  |
| ECHA                   | ECHA (Europäische Chemikalienagentur) - <a href="https://echa.europa.eu/nl/home">https://echa.europa.eu/nl/home</a>   |
| GESTIS                 | GESTIS-Stoffdatenbank - <a href="http://gestis.itrust.de/nxt/gateway.dll/gestis_de/000000.xml?f=templates\$fn=default.htm\$vid=gestisde:sdbdeu\$3.0">http://gestis.itrust.de/nxt/gateway.dll/gestis_de/000000.xml?f=templates\$fn=default.htm\$vid=gestisde:sdbdeu\$3.0</a> |
| SER                    | Sozialwirtschaftlicher Rat der Niederlande (SER) - <a href="http://www.ser.nl">http://www.ser.nl</a>  |
| SDB                    | Sicherheitsdatenblatt Hersteller/Lieferant Rohstoff   |

### Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008:

Klassifikation von DetNet abgeleitet:

Die Einstufung dieses Produkts bezüglich seiner Wirkungen auf Augen erfolgte durch Nutzung von Übertragungsgrundsätzen (z. B. Verdünnung, Interpolation innerhalb einer Gefahrenkategorie oder Im Wesentlichen ähnliche Gemische; jeweils mit oder ohne Expertenurteil) gemäß Artikel 9 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Einstufungsarchiv für die zuständigen Behörden auf Anfrage verfügbar.

|              |      |   |
|--------------|------|---|
| Eye Irrit. 2 | H319 | Extrapolationsregel Verdünnung und Sachverständigenurteil<br>Extrapolationsregel für im Wesentlichen ähnliche Gemische und Sachverständigenurteil |
|--------------|------|---|

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

|                     |  |
|---------------------|--|
| Acute Tox. 4 (Oral) | Akute Toxizität (oral), Kategorie 4  |
| Aquatic Chronic 3   | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3  |
| Eye Dam. 1          | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1                                    |
| Eye Irrit. 2        | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2                                    |
| Skin Irrit. 2       | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2  |
| STOT SE 3           | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung |
| H302                | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.   |
| H315                | Verursacht Hautreizungen.  |
| H318                | Verursacht schwere Augenschäden.   |
| H319                | Verursacht schwere Augenreizung.   |
| H335                | Kann die Atemwege reizen.  |
| H412                | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                           |

#### SDB EU (REACH Anhang II)

Die Information in diesem Sicherheitsdatenblatt, bezieht sich auf das unter §1 erwähnte Produkt und wird erteilt unter der Voraussetzung dass das Produkt verwendet wird auf die Weise und für die Zwecke die vom Produzenten angegeben sind.

Die Daten sind basierend auf der letzten bekannten Information und werden regelmäßig von uns aktualisiert. Der Verbraucher ist selbst verantwortlich dafür die notwendigen Maßnahmen zu nehmen und dafür zu sorgen dass die Information komplett ist und ausreicht für Verwendung des Produktes.

Es wird empfohlen die Information, wenn notwendig in einer bearbeiteter Version, am Personal oder anderen Bezogenen weiterzuleiten.